

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) In allen Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Verantwortlich für die Bildung und Verwendung dieser Fonds ist der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) In den Betriebsverträgen sind solche Festlegungen zu treffen, die die Durchsetzung der Prinzipien dieser Verordnung gewährleisten.

II.

Betriebsprämienfonds

§ 2

(1) Der Betriebsprämienfonds wird gebildet aus der Grundzuführung und zusätzlichen Zuführungen. Die Gesamtzuführungen können jährlich bis zu 6 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich Lehrlingsentgelte) betragen.

(2) Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds erfolgt unabhängig von den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie beträgt jährlich 1,5 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds.

(3) Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds können unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Erwirtschaftung eines Mehrgewinns, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt
- b) Erfüllung einer vorgegebenen materiellen Aufgabe, die eine besondere volkswirtschaftliche Anforderung an die Leistung des Betriebes ausdrückt

Der Mehrgewinn ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtergebnis (Planjahr)

$$\frac{\text{Gesamtergebnis (Vorjahr)} \times \text{Umsatz (Planjahr)}}{\text{Umsatz (Vorjahr)}} = \text{Mehrgewinn.}$$

Beide Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein. Über die Höhe der Zuführungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen entscheidet das wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.

(4) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen erfolgt aus dem gegenüber dem Vorjahr erwirtschafteten Mehrgewinn gemäß Abs. 3 Buchst. a.

§ 3

Der Leiter des Betriebes ist verantwortlich für die Ausarbeitung einer Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und des Betriebsvertrages. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werk-

tätigen zu beraten und bedarf der Zustimmung der Gewerkschaftsleitung. In den Betriebsprämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierung festzulegen.

§ 4

(1) Die Verwendung des Betriebsprämienfonds muß hauptsächlich dazu beitragen, die Jahresendprämie auch in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung zur Hauptform der Prämierung der Werkstätigen entsprechend ihren Leistungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Mittel des Betriebsprämienfonds unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden für

— Prämierungen für besondere Leistungen im sozialistischen Wettbewerb

— Prämierungen von hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Effektivität des Produktionsprozesses beitragen.

(2) Die Höhe der Jahresendprämien für die einzelnen Werkstätigen muß in Abhängigkeit von der Erfüllung planbezogener Leistungskriterien festgelegt werden. Sie soll mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes eines Werkstätigen entsprechen und das Zweifache eines Monatsverdienstes nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämien ist die Tätigkeit des Werkstätigen während des gesamten Planjahres. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Den Werkstätigen sind bereits bei den Plandiskussionen die Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämie und ihre mögliche Höhe zu erläutern.

(5) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Nach Vorliegen der Bilanz und der Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Laufe des I. Quartals erfolgt. Eventuell nach der Bilanzprüfung erforderlich werdende Korrekturen des Betriebsprämienfonds sind mit den Zuführungen zum Betriebsprämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen. Mittel aus dem Betriebsprämienfonds sind nur für die Prämierung der dem Betrieb angehörenden Werkstätigen zu verwenden.

§ 5

Die Übernahme von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist dann gestattet, wenn die Zahlung der Jahresendprämie in der unter § 4 Abs. 2 genannten Höhe gesichert ist.

III.

Kultur- und Sozialfonds

§ 6

Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von jährlich 1,5 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich der Lehrlingsentgelte) gebildet.